

Steuergesetz (StG)
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013¹, wird wie folgt geändert:

Art. 20 ¹ Unverändert.

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 31 ¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- a* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3 000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
- b* unverändert,
- c* die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,
- d* aufgehoben,
- e* unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Dazu gehören insbesondere

¹ BAG 13-77

- a bis d* unverändert,
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstaben *f*.

³ Unverändert.

Art. 38 ¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- a bis m* unverändert,
n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² Unverändert.

Art. 39 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

- a* unverändert,
b aufgehoben,
c bis e unverändert.

Art. 50 „solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist“ wird aufgehoben.

Art. 66 ¹ „des Vermögensertrags“ wird ersetzt durch „des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens“.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 90 ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a bis d* unverändert,
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

² Unverändert.

Art. 124 „Artikel 117 bis 121“ wird ersetzt durch „Artikel 117 bis 121 und 122a“.

Art. 164 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

⁴ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

⁵ Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

⁶ Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Art. 229 ¹ Die Strafverfolgung verjährt

a und *b* unverändert,

c „15 Jahre“ wird jeweils ersetzt durch „zehn Jahre“,

d unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 241 ¹ Zu Gunsten des Kantons besteht

a unverändert,

b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

^{2 bis 5} Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 26. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.